

# 93. Berliner Steuergespräche

Berlin, 07.10.2024

Rechtsanwältin Erika Koglin

## **Paritätische Wohlfahrtsverband**

bundesweit über 10.806 Mitgliedsorganisationen

15 Landesverbände, 137 Überregional tätige Mitgliedsorganisationen

39.246 Einrichtungen und Dienste

-> Gemeinnützigkeit

Genauere Angaben unter

<https://www.der-paritaetische.de/verband/>

## Abschaffung Gebot zeitnahe Mittelverwendung/ Rücklagenbildung

Beschluss unserer Gremien

Sehr unterschiedliche Rücklagenbildung im gemeinnützigen Sektor

Argumente:

- Drohende Rechtsunsicherheit:

Größere Freiheit der Organisation ./.. „Transparenzdefizit“ (Finanzamtl. Kontrolle und Schutz des öffentlichen Vertrauens)

- Was sind „Extremfälle“? Verlust der Gemeinnützigkeit bei Abschaffung der sog. Verwendungsaufgabe wegen Mittelfehlverwendung? „Kapitalsammelstelle“

„gegenwartsnahe Verwendung von Spenden“:

- Spenderperspektive
- Perspektive innerhalb der Organisation (Ehrenamtliche Vorstände)

## Wohngemeinnützigkeit

- Diskrepanz JahressteuerG I und SteuerfortentwG: „ex ante“ Perspektive in § 62 AO „zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung“
- Sozialer Wohnungsbau massiv zurückgegangen: aktuell rd. 1. Mio. Sozialwohnungen, 1990: 3 Mio. Wohnungen
- Keine „Wiederauflage“, da Konzept anders als alte Wohngemeinnützigkeit
- Gemein. Körperschaften teilweise wenig eigenkapitalstarke Organisationen

- § 53 Nr. 2 AO: Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe, bei Alleinstehenden/ Alleinerziehenden Sechsfache des Regelsatzes
- „Bürokratiearm“:
  - Hilfebedürftigkeit nur zu Beginn des Mietverhältnisses und Miete dauerhaft unter der marktüblichen Miete
  - Wenn keine Vermietung an hilfsbedürftige Person, dann steuerfreie Vermögensverwaltung.
- Neuer Zweck: § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27: als ideelle Zweckverwirklichung (?)
- Wohnraumversorgung bislang idR mit einem anderen Leistungszweck verbunden = Zweckbetrieb

## **Kritik:**

Steuererleichterungen: für gem. Organisationen keine Veränderung zu status quo  
- für gewerbliche Unternehmen kaum attraktiv, um in die Gemeinnützigkeit zu wechseln

= Schaffung eines Rechtsrahmens ohne wirtschaftliche Tragfähigkeit

Nischenlösung,

- wenn es keine Investitionszuschüsse für den gemeinnützigen Wohnungssektor gibt

Regelung in Begründung nicht schlüssig:

Wann stellt die Vermietung in der Sphärenrechnung einen Zweckbetrieb dar?

Ideeller Bereich in der Begründung?

## **Einführung eines abgestuften Sanktionssystems und „Business Judgement Rule“**

S. 6 der Gegenäußerung BReg: „Prüfbitte für dieses Gesetzgebungsverfahren zurückgestellt. ...Zur Prüfbitte „Business Judgement Rule“ ... gehe nicht um „guten Glauben“, sondern um einen öffentlich-rechtlichen „Status“.“ Es sei keine Vergleichbarkeit mit dem Gesellschaftsrecht gegeben.

Es gebe den Bagatellvorbehalt in AEAO Nr. 6 zu § 63 AO.

### **Forderung:**

Den Organen sollte mehr Rechtssicherheit gegeben werden, dass Fehleinschätzungen aus ex post Sicht nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können.

(business judgment rule eingeführt für Stiftungen in § 84a BGB, für Vereine fehlt eine ausdrückliche Regelung.)



Vielen Dank!